

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache Nr. IV/M.669 — Charterhouse/Porterbrook)

(95/C 309/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 9. November 1995 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Charterhouse Development Capital Holdings Limited (das von den Unternehmen Crédit Commercial de France und Berliner Handels- und Frankfurter Bank kontrolliert wird) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung die Kontrolle über 89 % der Anteile an dem Unternehmen Porterbrook Leasing Company Limited durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Charterhouse: Bereitstellung von Startkapital für nicht börsennotierte Unternehmen (Beteiligungsgesellschaft).

— Porterbrook: Bereitstellung von Waggons für Personenzüge im Wege des Leasing (Leasinggesellschaft).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.669 — Charterhouse/Porterbrook, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.